

SATZUNG

der „Interessengemeinschaft Einzelhandel und Gewerbe Lesum, Burgdamm und St. Magnus IGEL e.V.“

Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frau verstanden werden

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Einzelhandel und Gewerbe Lesum, Burgdamm und St. Magnus IGEL e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bremen-Lesum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder sich durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zur Erhaltung und Steigerung der Bedeutung Lesum, Burgdamm und St. Magnus als Einkaufsziel durch Werbung, Aktionen und Sonderveranstaltungen , Förderung von kulturellen und sozialen Projekten im Ortsamtsbereich, sowie durch Einflussnahme auf Stadt- und Verkehrsplanung.
3. Der Verein erstrebt für sich keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Firmen und Einzelpersonen werden, die ein begründetes Interesse an der Zielsetzung des Vereins haben.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er sie ab, so ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Der Austritt ist schriftlich unter Einhalten einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
Die Beendigung der wirtschaftlichen Betätigung eines Mitgliedes berechtigt zum Austritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

3. Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, z.B. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mahnung, **in der auf die Möglichkeit eines Vereinsausschlusses hingewiesen wurden.**

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er **wird sofort wirksam mit Mitteilung an das Mitglied.**

Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung beschließt. Diese entscheidet endgültig. – Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der Vereinskosten zahlen die Mitglieder unaufgefordert Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt. Ihr obliegen: a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
b) Kassenprüfungsbericht
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
e) Festsetzung der Beiträge
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen **schriftlich oder per Textform (Mail)** einberufen.
3. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse sie erfordert. Sie werden vom Vorstand **schriftlich oder per Textform (Mail)** unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche einberufen und sind spätestens einen Monat seit Zugang der Aufforderung der Mitglieder durchzuführen.
4. **Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.**
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Eine Änderung der Satzung und eine Änderung des Satzungszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse darüber dürfen nur gefasst werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer .
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Sie sind berechtigt besondere Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen und Mitglieder für bestimmte Einzelaufgaben bei zuziehen.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere Aktionen im Sinne § 2, Ziffer 2, vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, es sei denn die Versammlung beschließt bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages die offene Wahl.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so findet für dessen Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
7. Der Kassenwart stellt jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht auf. Dieser wird von zwei Kassenprüfern, die für zwei Jahre gewählt werden, anhand aller Belege geprüft.
8. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Eine Kostenerstattung von Aufwendungen für den Verein ist gegen Beleg möglich.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die DGzRS Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Mit der Liquidation beauftragt und bevollmächtigt die Versammlung ein bisheriges Vorstandsmitglied, dessen Kosten zu erstatten sind.
-